



Tank-Kreditvertrag / Tank-Kreditkonto

Kundennummer (wird von Hempelmann vergeben)

Ihre Daten:

Anrede:	
Vorname Name:	
Firmenname:	
Geburtsdatum:	
Straße Hausnr.:	
PLZ Ort:	
Telefon-Nr.:	
Mobil:	
Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Kreditlimit monatl.	€

Das Kreditlimit dient der Schadensbegrenzung z.B. bei Verlust der Karte(n). Der Betrag sollte sich nach der voraussichtlichen Höhe Ihrer Monatsrechnung (für alle Karten) richten.

Folgende Karten werden gewünscht:

Kennzeichen	PIN-Code (4-stellig) (kann selbst festgelegt werden)	Produkteinschränkungen (z.B.: nur bestimmte Kraftstoffsorten)	Kartennummer (wird von Hempelmann vergeben)

Wie möchten Sie Ihre Rechnung erhalten?

- per E-Mail (kostenlos)
per Post (1,20 €)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit aller oben gemachten Angaben.



Ort / Datum / Unterschrift

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
- b) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Qualität, Mengen

- a) Die Verkäuferin schuldet nur Produkte in handelsüblicher Qualität. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Lieferschein maßgeblich.
- b) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt durch die Verkäuferin nach den bei ihr üblichen Methoden.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

4. Zahlung

- a) Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist auf der Rechnung vermerkt. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, gilt der vorhergehende Freitag als Fälligkeitstag, fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, gilt der folgende Montag als Fälligkeitstag.
- b) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt. Die Zahlung erfolgt im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren, sofern nicht Zahlung im SEPA-Basislastschriftverfahren oder eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, das erforderliche Mandat zu erteilen. Er hat für ausreichende Deckung auf dem hierbei angegebenen Konto zu sorgen. Scheitert die Abbuchung, so ist die Lieferantin berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen und ohne weitere Mitteilung die Kundenkarten zu sperren und einzuziehen. Ist der Käufer Unternehmer und ist das Lastschriftverfahren nach SEPA vereinbart, so ist die Vorabinformation auf einen Tag verkürzt.
- c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Verkäuferin ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei Verbrauchern: 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- d) Die Verkäuferin kann vorzeitig Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgehende Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die Verkäuferin ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Verkäuferin gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.
- f) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Wenn der Käufer Unternehmer ist, ist die Verkäuferin zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihren Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer zustehen.
- g) Ist der Käufer Unternehmer, kann er nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Ist der Käufer Unternehmer, gilt dies bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt kostenlos zu verwahren. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.
- c) Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Weiter ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- d) Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt und ist der Käufer Unternehmer, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht der Verkäuferin Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für die Verkäuferin verwahrt.
- e) Ist der Käufer Unternehmer, darf der Käufer die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Veräußerung ist außer in den Fällen des § 354a HGB unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird.
- f) Ist der Käufer Unternehmer, ermächtigt die Verkäuferin den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten. Die Verkäuferin kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- g) Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen der Verkäuferin um mehr als 20% übersteigt und der Käufer Unternehmer ist, wird die Verkäuferin die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

6. Liefertermine und –fristen, Lieferungsbeeinträchtigungen

- a) Ist der Käufer Unternehmer, sind die Angaben der Verkäuferin zu Lieferterminen und -fristen unverbindlich.
- b) Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für höhere Gewalt, den störungsfreien Ablauf von Produktion und Transport sowie sonstige, nicht von ihr zu vertretende Umstände.
- c) Die Verkäuferin ist in den unter 6 b) genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung und bei länger anhaltender Störung zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin auf seine Aufforderung nicht erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.
- d) Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten der Verkäuferin oder der Untergang der Ware entbinden die Verkäuferin von ihrer Leistungs- und Lieferungsspflicht. Die Verkäuferin ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

7. Verschiedenes

- a) Ist der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist nach Wahl der Verkäuferin Gerichtsstand der Sitz der Verkäuferin oder der für den Sitz des Käufers maßgebliche Gerichtsort.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- c) Die Verkäuferin ist berechtigt, vor Zustandekommen und während der Vertragsbeziehung eine Bonitätsprüfung des Antragstellers bei Kreditinstituten, Auskunfteien und der SCHUFA einzuholen. Aufgrund dieser oder anderer Gründe, die die Verkäuferin nicht zu nennen hat, kann eine Vertragsbeziehung abgelehnt oder beendet werden.
- d) Die Verkäuferin kann nach billigem Ermessen ohne Angabe von Gründen im Einzelfall Sicherheiten, wie die Stellung einer Kautions, verlangen.

II. Ergänzende Bedingungen für Tankkreditkarten (Hempelmann Service-Cards)

1. Die Tankkarte bleibt in jedem Fall Eigentum der Lieferantin. Sie ist auf Verlangen der Lieferantin sofort an diese zurückzugeben.
2. Die Tankkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die Tankkarte nicht in allgemein zugänglichen Räumen oder unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigte dritte Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zu Lasten des Kunden tanken.
4. Im Fall der Weitergabe der PIN oder der Tankkarte an Dritte haftet der Kunde neben dem Dritten für dessen schuldhaftes Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten wie für selbstverschuldete Verletzungen von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (§ 278 BGB). Der Kunde hat den Dritten vor einer etwaigen Weitergabe der PIN oder der Karte über die Sorgfaltspflichten gegenüber der Lieferantin aufzuklären und ihn über seine persönliche Haftung zu belehren.
5. Stellt der Kunde den Verlust seiner Tankkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Lieferantin unverzüglich zwecks sofortiger Kartensperrung im Rahmen gegebener technischer Möglichkeiten zu benachrichtigen.
6. Für alle Schäden, die der Lieferantin durch den Verlust und die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte entstehen, haftet der Kunde, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen.
7. Eine Verpflichtung des Tankkartenherausgebers zur Bereitstellung von Lieferungen oder Leistungen, die mit der Tankkarte in Anspruch genommen werden können, besteht nicht.
8. Eine Verbuchung auf dem Kundenkonto kann nur gegen Vorlage der Tankkarte erfolgen. Als Bestätigung für die Richtigkeit der Einzelbeträge dient neben Vorlage der Tankkarte während der Öffnungszeiten der Tankstellen die Unterschrift (ggf. in elektronischer Form) oder ggf. eine PIN, bei Tankungen über Automaten die Eingabe der PIN.
- Die Station(en) der Hempelmann Tankstellen- und Waschstraßenbetriebe GmbH sind nicht dazu verpflichtet, die Identität des Karteninhabers weiter zu prüfen.
9. Einwendungen wegen Unrichtigkeit der Abrechnung hat der Kunde spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Abrechnung.
10. Tankkreditkarten sind nicht übertragbar. Der Kunde hat die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen ihn durchgeführt wird, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist oder sonstige Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, der Lieferantin die Änderung seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse, die Änderung seiner Bankverbindung, die Änderung der Firma, der Vertretungsberechtigung oder der Rechtsform seines Unternehmens, die Aufgabe oder das Erlöschen seines Gewerbes, die Änderungen seiner Geschäftstätigkeit oder die Veräußerung und Verpachtung seines Betriebes jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Dem Kunden wird die weitere Nutzung der Hempelmann Service-Card untersagt, sobald über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird, der Kunde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder dieser erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.
12. Die Lieferantin ist berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellten Tankkarten ohne weitere Mitteilung zu sperren und einzuziehen, wenn der SEPA-Lastschrifteinzug (Firmen- oder Basislastschrift) durch die Lieferantin oder die Einlösung eines der Lieferantin gestellten Schecks scheitert, ohne dass die Lieferantin dies zu vertreten hat, oder der Kunde mit Zahlungen in Rückstand kommt, der Lieferantin sonstige Umstände bekannt werden, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben, die Tankkarte missbräuchlich verwendet wird, von der Lieferantin verlangte Sicherheiten nicht gestellt werden, der Warenkreditversicherer der Lieferantin den Kunden nicht mehr oder nicht mehr in der bei Abschluss des Vertrages bestehenden Höhe versichert oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

III. Ergänzende Bedingungen für PKW- und LKW-Autowaschanlagen

1. Die Benutzungshinweise / Bedienungshinweise / Einfahrtshinweise sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder Personals sind zu beachten. Für Schäden die durch Nichtbeachtung bzw. Nichtbefolgung verursacht werden, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch die nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteile, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeuges gehören (z.B. Spoiler, Antennen o.ä.) verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder generell die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vor der Benutzung von Waschanlagen sind Antennen, Satellitenanlagen und sonstige Zubehörteile abzubauen und Spiegel einzuklappen. Eine Haftung für die Beschädigung von Zierleisten, Spiegeln und sonstigen Auf- und Anbauten ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde / Fahrzeugführer ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeuges oder der Waschanlage führen können. Andernfalls beschränkt sich die Haftung des Anlagenbetreibers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt auch, wenn der Kunde / Fahrzeugführer Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden dem Anlagenbetreiber oder dem Anlagenpersonal nicht vor Verlassen des Betriebsgrundstückes mitteilt.
5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweils vor Ort ausgehängten Geschäftsbedingungen und Hinweise.

Hiermit bestätige ich die oben abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.



Ort / Datum / Unterschrift